

**Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben neues Recht ab 2005
Wobei zur Anwendung die günstigere Regelung kommt (neu oder alt) § 10 Abs. 4a. EStG n.F.
Wird vom zuständigen Finanzamt geprüft**

1. Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen

Beiträge sind zusammen mit den steuerfreien Zuschüssen des Arbeitgebers grundsätzlich bis zur Höhe von **20.000 €** (Ehegatten: **40.000 €**) berücksichtigungsfähig; sie können im Jahr 2005 mit anfänglich 60 v. H. vermindert um den gesamten steuerfreien Arbeitgeberzuschuss - als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Prozentsatz erhöht sich in den Jahren 2006 bis 2025 um jährlich 2 v. H. bis auf 100 v. H. (vgl. § 10 Abs. 3 EStG n. F.).

2. Private Leibrentenversicherung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG n. F. ¹ neu ab 2005)

Entsprechende Aufwendungen können wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung usw. (s. o.) - vermindert um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse ² - als Sonderausgaben berücksichtigt werden; dies gilt allerdings nur, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen (Leib-)Rente frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsieht.

3. Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosigkeitsversicherung, Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung, Risiko-Lebensversicherung, Kapital-Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 v. H.), Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 v. H.), Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen)

Geleistete Beiträge können bis zu 2.400 € jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden; für Steuerpflichtige, die **steuerfreie** (Arbeitgeber-)Zuschüsse erhalten, und bei Beamten reduziert sich dieser Höchstbetrag jedoch auf 1.500 €.

Bei Ehegatten werden die jeweiligen Höchstbeträge zusammengerechnet (§ 10 Abs. 4 EStG n. F.).
Somit ergeben sich folgende Höchstbeträge:

- a) Steuerpflichtige, die Beiträge alleine tragen (z. B.. Selbständige Alleinstehende: 2.400 € Ehegatten: 4.800 €
- b) Andere (z. B. Arbeitnehmer mit Arbeitgeberzuschüssen): Alleinstehende: 1.500 € Ehegatten: 3.000 € (bei Mitversicherung)
- c) Mischfälle (beide berufstätig; ein Ehegatte erhält Zuschüsse): 3.900 €

4. Zusätzliche Altersvorsorge (sog. Riester-Modelle ab 2002; § 10a EStG)

Für Beiträge zur privaten Altersvorsorge (z. B. für Lebensversicherungen) oder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (über Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen) kann ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug bis zu folgender Höhe geltend gemacht werden, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage:

für 2006 und 2007: 1.575 € jährlich
ab 2008: 2.100 € jährlich

(Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht)

¹ Berücksichtigt werden können auch darin enthaltene Beiträge zur Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehegatten und Kinder). Die Ansprüche aus dem Altersvorsorge-vertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden

² Insbesondere bei Beamten, Vorstandsmitgliedern einer AG oder Abgeordneten vermindert sich der Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.